



Überblick BEG- Einzelmaßnahmen – Förderung durch die BAFA



Dipl.-Ing. Iveta Kohli
Energieberaterin für Wohn- und Nichtwohngebäude
Planerin Passivhaus



Einstieg

Die BEG bleibt 2026 das zentrale Bundesförderinstrument für energetische Sanierungen im Gebäudebestand. Gefördert werden weiterhin Maßnahmen, die dauerhaft Energiekosten senken und zum Klimaschutz beitragen.

Der Schwerpunkt 2026 liegt weniger auf neuen Fördersätzen, sondern auf:

- **korrekter Antragstellung,**
- **technischer Nachweisführung,**
- **Anwendung der technischen FAQ,**
- **Abgrenzung von Förderrecht und Gebäudeenergierecht.**



Aktuelle Grundlage der BEG

Für Einzelmaßnahmen gilt weiterhin die **BEG-EM-Richtlinie vom 29. Dezember 2023**. Sie ersetzt die frühere Richtlinie vom 9. Dezember 2022 und bleibt die zentrale Grundlage für Sanierungsmaßnahmen.

Relevante Bereiche:

- Gebäudehülle,
- Anlagentechnik außer Heizung,
- Heizungsoptimierung,
- Gebäudenetze,
- Fachplanung und Baubegleitung.





Was hat sich 2026 geändert?

Die **Grundstruktur der BEG** bleibt 2026 unverändert. Die Förderbereiche, Förderquoten und das Antragsverfahren für Einzelmaßnahmen wurden nicht grundlegend angepasst.

Die wichtigsten Änderungen betreffen die **Technischen FAQ (Version 7.0, gültig seit 01.06.2026)**. Sie enthalten Klarstellungen und Ergänzungen zu den technischen Mindestanforderungen und zur Nachweisführung, unter anderem bei:

- Wärmepumpen und Wärmepumpenkaskaden
- hydraulischem Abgleich
- BAFA-Wärmeerzeugerportal
- Produkt- und Projektnachweisen

Parallel dazu wird mit dem **Gebäudemodernisierungsgesetz (GModG)** die Umsetzung der europäischen Gebäuderichtlinie vorbereitet. Für die BEG ergeben sich daraus derzeit **keine unmittelbaren Änderungen der Förderkriterien**, langfristig ist jedoch mit einer stärkeren Verzahnung von Förder- und Gebäudeenergierecht zu rechnen.

Merksatz: *2026 steht weniger für neue Förderprogramme als für präzisere technische Anforderungen und eine sorgfältigere Nachweisführung.*

Aktuelle Förderbereiche der BEG-Einzelmaßnahmen



Die BEG fördert weiterhin energetische Einzelmaßnahmen an Wohn- und Nichtwohngebäuden. Dazu gehören insbesondere:

- Maßnahmen an der Gebäudehülle (z. B. Dämmung, Fenster, Außentüren)
- Anlagentechnik außer Heizung (z. B. Lüftungsanlagen)
- Heizungsoptimierung
- Gebäudenetze
- Fachplanung und Baubegleitung

Voraussetzung ist, dass die jeweiligen technischen Mindestanforderungen erfüllt werden.



Technische FAQ 7.0 – Warum sind sie so wichtig?

Die Technischen FAQ ergänzen die BEG-Richtlinie und konkretisieren deren praktische Anwendung.

Sie dienen als Auslegungshilfe für:

- Technische Mindestanforderungen
- Förderfähige Maßnahmen
- Nachweisführung
- Häufige Praxisfragen

Wichtige Änderungen in Version 7.0 (seit 01.06.2026):

- Klarstellungen zum hydraulischen Abgleich
- Ergänzungen zu Wärmepumpen und Wärmepumpenkaskaden
- Einführung des BAFA-Wärmeerzeugerportals
- Präzisierungen bei technischen Nachweisen

Empfehlung: Bei jedem Projekt prüfen, welche FAQ-Version zum Zeitpunkt der Antragstellung gültig war.

Antragstellung – Worauf ist zu achten?



Vor Antragstellung prüfen:

- Förderfähigkeit der geplanten Maßnahme
- Einhaltung der technischen Mindestanforderungen
- Vollständigkeit der Angebote
- Technische Datenblätter und U-Wert-Nachweise
- Förderkonforme Vertragsgestaltung

Besonders wichtig:

- Kein vorzeitiger Maßnahmenbeginn
- Vollständige Projektunterlagen
- Frühzeitige Abstimmung mit Fachunternehmen

Eine sorgfältige Vorbereitung reduziert Rückfragen und beschleunigt die Bearbeitung.



Häufige Fehler bei der Antragstellung

Typische Fehler:

- Unvollständige technische Nachweise
- Fehlende Produktdatenblätter
- Unklare Leistungsbeschreibungen in Rechnungen
- Nicht dokumentierte Änderungen während der Bauausführung
- Falsche Zuordnung von Umfeldmaßnahmen

Folgen:

- Rückfragen des Fördergebers
- Verzögerung der Bearbeitung
- Kürzung oder Ablehnung der Förderung

→ Vollständige Dokumentation ist der Schlüssel zu einer erfolgreichen Förderung.

GModG: Auswirkungen auf Planung und Energieberatung



Was bedeutet das GModG für die Praxis?

Das Gebäudemodernisierungsgesetz (GModG) setzt die Vorgaben der europäischen Gebäuderichtlinie (EPBD) schrittweise in nationales Recht um. Für Energieberater und Architekten bedeutet dies vor allem eine frühere und intensivere Berücksichtigung der energetischen Qualität bereits in der Planungsphase.

Auswirkungen auf die Planung

- Ganzheitliche Betrachtung der Gebäudehülle und Anlagentechnik
- Energieeffizienz bereits in der Vorplanung berücksichtigen
- Höhere Anforderungen an Dokumentation und Nachweise
- Stärkere Berücksichtigung von Nichtwohngebäuden
- Zunehmende Integration von Gebäudeautomation und technischer Gebäudeausrüstung

GModG: Auswirkungen auf Planung und Energieberatung



Auswirkungen auf die Energieberatung

- Förderrecht (BEG) und Ordnungsrecht (GModG) klar unterscheiden
- Förderfähigkeit bereits in der Entwurfsplanung prüfen
- Bauherren frühzeitig über technische Mindestanforderungen informieren
- Vollständige Dokumentation wird noch wichtiger
- Enge Zusammenarbeit zwischen Architekten, Fachplaner und Energieeffizienz-Experte

Fazit

→ **Die energetische Planung beginnt nicht mehr bei der Antragstellung, sondern bereits beim ersten Entwurf.** Frühzeitige Abstimmung reduziert Planungsänderungen, sichert die Förderfähigkeit und erleichtert die spätere Nachweisführung.

Ausblick 2027



Zu erwarten sind:

- Weitere Umsetzung der EPBD
- Anpassung technischer Anforderungen
- Digitalisierung der Förderverfahren
- Weiterentwicklung der Technischen FAQ
- Höhere Anforderungen an Dokumentation und Nachweise

Stand heute:

- Keine grundlegende Reform der BEG veröffentlicht
- Weitere Anpassungen abhängig von der Umsetzung des GModG

→ Für Energieberater bleiben aktuelle Richtlinien und FAQ die wichtigste Arbeitsgrundlage.



Fragen?

Kontaktdaten:

Dipl.-Ing. Iveta Kohli

Energieberaterin für Wohn-
und Nichtwohngebäude
Planerin Passivhaus

Info@kohli-energieberatung.de

